

# **Amtliche Bekanntmachung**

des

**Amtes Großer Plöner See**

**Nr. 1 / 2013 vom 31. Januar 2013**

**Inhalt:**

- 1. Bescheid des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein zur Neuordnung der Verwaltungsstruktur im Bereich des gegenwärtigen Amtes Großer Plöner See sowie der Stadt Plön; hier: Ausgliederung der Gemeinden Ascheberg und Bösdorf vom 12.11.2012**

### Amtliche Bekanntmachung

Das Amt Großer Plöner See wird am 30. Januar 2013 Folgendes bekannt geben:  
Bekanntmachung Nr. 1 für das **Amt Großer Plöner See**: Bescheid des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein zur Neuordnung der Verwaltungsstruktur im Bereich des gegenwärtigen Amtes Großer Plöner See sowie der Stadt Plön; hier: Ausgliederung der Gemeinden Ascheberg und Bösdorf vom 12.11.2012; Bekanntmachung Nr. 1 für die Gemeinde **Nehnten**: Schlussfeststellung im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Seedorf, Kreis Bad Segeberg.

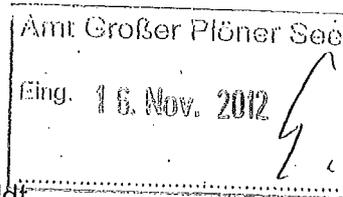
Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Großer Plöner See unter [www.amt-grosser-ploener-see.de](http://www.amt-grosser-ploener-see.de) / Amtliche Bekanntmachung unter dem jeweiligen Gemeindennamen und durch Veröffentlichung dieses Hinweises in der Zeitung.

Plön, 28. Januar 2013

Amt Großer Plöner See  
- Der Amtsvorsteher -

**Gegen Empfangsbekanntnis**

Bürgermeister der Gemeinden  
Ascheberg, Bösdorf, Bosau, Dersau,  
Dörnack, Grebin, Kalübbe, Lebrade,  
Nehnten, Rantzau, Rathjensdorf und Wittmoldt  
durch den  
Amtsvorsteher des Amtes Großer Plöner See  
Heinrich-Rieper-Straße 8  
24306 Plön



Amt Großer Plöner See  
Der Amtsvorsteher  
Heinrich-Rieper-Straße 8  
24306 Plön

Kreis Plön  
Die Landrätin  
Hamburger Straße 17/18  
24306 Plön

nachrichtlich zur Kenntnis:

Stadt Plön  
Der Bürgermeister  
Schlossberg 3/4  
24306 Plön

Landrätin des Kreises Plön  
Kommunalaufsicht  
Postfach 7  
24301 Plön

Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

**Gegen Empfangsbekanntnis**

Anschriften

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: IV 318-160.131.1-57  
Meine Nachricht vom: /

laut Verteiler

Martina Riemann  
Martina.Riemann@im.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3112  
Telefax: 0431 988-614-3112

12. November 2012

**Neuordnung der Verwaltungsstruktur im Bereich des gegenwärtigen Amtes Großer Plöner See sowie der Stadt Plön  
hier: Ausgliederung der Gemeinden Ascheberg und Bösdorf aus dem Amt Großer Plöner See (Kreis Plön)**

Nach Anhörung der beteiligten Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Großer Plöner See, des Amtsausschusses des Amtes Großer Plöner See, der Ratsversammlung der Stadt Plön sowie des Kreistages des Kreises Rendsburg-Eckernförde treffe ich nach § 1 Abs. 2 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (Amtsordnung - AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371), in Verbindung mit den §§ 38 und 39 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. April 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 530), folgende Entscheidung:

**Mit Ablauf des 31. Dezember 2013 werden die Gemeinden Ascheberg und Bösdorf aus dem Amt Großer Plöner See ausgegliedert. Die Gemeinden Ascheberg und Bösdorf erhalten damit mit Wirkung vom 1. Januar 2014 den Status amtsfreier Gemeinden.**

**Begründung:****1. Ausgangslage:**

Bei dem von der Ausgliederungsentscheidung betroffenen Amt Großer Plöner See (Kreis Plön) handelt es sich um ein Amt, dass zum 1. Januar 2007 aus den Gemeinden des früheren Amtes Plön-Land<sup>1</sup> nach Eingliederung der bis dahin amtsfreien Gemeinde Bosau (dem benachbarten Kreis Ostholstein zugehörig) gebildet wurde. Die Gemeinde Bosau führt seither die Geschäfte des Amtes.

Das Amt Großer Plöner See umfasst insgesamt 12.671 Einwohnerinnen und Einwohner<sup>2</sup>; ihm gehören die zwölf Gemeinden Ascheberg (3.197 Ew.), Bösdorf (1.500 Ew.), Bosau (3.444 Ew.), Dersau (905 Ew.), Dörnack (278 Ew.), Grebin (927 Ew.), Kalübbe (554 Ew.), Lebrade (581 Ew.), Nehnten (264 Ew.), Rantzau (322 Ew.), Rathjensdorf (521 Ew.) und Wittmoldt (178 Ew.) an.

Die Stadt Plön erfüllt für die Gemeinden des Amtes Großer Plöner See als Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums eine besondere zentralörtliche Funktion; sie wird eingerahmt von diesen Gemeinden und ist bereits Amtssitz. Es handelt sich bei dieser Verwaltungsstruktur um eine sog. „Kragenverwaltung“, d.h. eine Amtsverwaltung, deren Sitz in einer dem Amt nicht angehörenden hauptamtlich verwalteten Stadt liegt, so dass zwei selbständige Kommunalverwaltungen nebeneinander an einem Ort bestehen. Die Stadt Plön weist statistisch 12.862 Einwohnerinnen und Einwohner auf; allerdings ist zu erwarten, dass nach Abschluss des „Zensus 2011“ die amtlichen Einwohnerzahlen vermutlich deutlich nach unten korrigiert werden müssen.

Die Gemeinden Ascheberg und Bösdorf<sup>3</sup> haben mit Schreiben vom 17. März 2010 bzw. 6. April 2010<sup>4</sup> Anträge auf Ausgliederung aus dem Amt Großer Plöner See gestellt mit dem Ziel, als ehrenamtlich verwaltete, amtsfreie Gemeinden jeweils eine eigenständige Verwaltungsgemeinschaft nach § 19 a GkZ mit der Stadt Plön zu bilden. Diesen Anträgen gingen jahrelange Verhandlungen zur Verschmelzung der Verwaltungen des Amtes Großer Plöner See und der Stadt Plön voraus, die zwar zu einer Annäherung, nicht jedoch zum Abschluss geführt haben. Eine solche Verwaltungszusammenführung im Wege einer Verwaltungsgemeinschaft zwischen dem gesamten Amt und der Stadt hätte zu einer leistungsfähigen, sparsamen und wirtschaftlich arbeitenden Verwaltungseinheit geführt und damit auch den Zielen der Verwaltungsstrukturreform der vergangenen Jahre entsprochen.

Bereits in den Handlungsempfehlungen zu kommunalen Verwaltungsstrukturen in Schleswig-Holstein vom 24. August 2004 (Amtsbl. Schl.-H. S. 715) wurde unter Ziffer 1.2 c) das Ziel formuliert, vorrangig diese Kragenverwaltungen unter den Gesichts-

<sup>1</sup> bestehend aus den Gemeinden Ascheberg, Bösdorf, Dersau, Dörnack, Grebin, Kalübbe, Lebrade, Nehnten, Rantzau, Rathjensdorf und Wittmoldt

<sup>2</sup> Diese und folgende Einwohnerangaben jeweils laut Statistischem Bericht des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein A 1 2 – vj/10 S über die Bevölkerung der Gemeinden in Schleswig-Holstein am 31.03.2011,

<sup>3</sup> Beschlüsse der Gemeindevertretungen vom 08.02.2010 (Ascheberg, mehrheitlich) und 22.03.2010 (Bösdorf, einstimmig bei einer Enthaltung)

<sup>4</sup> Die Gemeinde Bösdorf hat den Ausgliederungsantrag mit Schreiben vom 27.07.2010 dahingehend ergänzt, dass für die Verwaltungsgemeinschaft die Stadt Plön favorisiert wird, nachdem zuvor Angebote von drei benachbarten Verwaltungen eingeholt worden waren. Die Gemeinde Ascheberg hat hingegen die Stadt Plön gleich bei Antragstellung als Wunschpartner für eine Verwaltungsgemeinschaft benannt.

4

punkten der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu betrachten. Zur Begründung wurde seinerzeit bereits angeführt, dass hier deutlich größere kommunale Verwaltungen entstehen könnten, ohne auf eine bürgernahe Verwaltung zu verzichten. Zudem könnten die berechtigten Belange der kleineren Gemeinden vertraglich abgesichert werden.

Die Gemeinden des früheren Amtes Plön-Land (alle Gemeinden des derzeitigen Amtes Großer Plöner See mit Ausnahme der Gemeinde Bosau) haben zu diesem Zweck von Herbst 2004 bis Herbst 2005 mit der Stadt Plön bereits über eine gemeinsame Verwaltung verhandelt; der politische Durchsetzungswille war jedoch noch nicht bei allen Beteiligten in dem erforderlichen Maße ausgeprägt. In einem ersten Reformschritt wurde daher zunächst die Gemeinde Bosau auf entsprechenden Antrag mit Wirkung vom 01. Januar 2007 dem Amt Plön-Land zugeordnet (Bescheid des Innenministeriums vom 15. Dezember 2006); das Amt Plön-Land erhielt gleichzeitig den Namen „Amt Großer Plöner See“. In einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Amt Plön-Land und der Gemeinde Bosau vom 16.11.2006, der ebenfalls am 01. Januar 2007 in Kraft trat, wurde vereinbart, dass die Gemeinde Bosau gemäß § 1 Abs. 3 Ziffer 1 i. V. m. § 23 AO die Geschäftsführung für das Amt übernehmen solle. Die seither für das Amt geschäftsführende amtsangehörige Gemeinde Bosau unterhält die gemeinsame Verwaltung schwerpunktmäßig in Plön mit einer Außenstelle in Bosau (Hutzfeld).<sup>5</sup>

Dies war eine vorläufige Maßnahme im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform und seinerzeit als erster Schritt auf dem Weg zu einer gemeinsamen Verwaltung mit der Stadt Plön gedacht. In dem genannten öffentlich-rechtlichen Vertrag hieß es bereits in der Präambel<sup>6</sup>:

*„Die Vertragspartner gehen übereinstimmend davon aus, dass die künftige Entwicklung kommunaler Verwaltungsstrukturen in Schleswig-Holstein eine weitere Umstrukturierung der Verwaltung für das Amt erfordern kann, die sie aktiv unterstützen werden. Dazu kann die Neubildung einer Amtsverwaltung nach Aufgabe der Geschäftsführung durch die Gemeinde Bosau gehören, und zwar insbesondere [...] mit der Zielsetzung, die Zusammenarbeit mit der Stadt Plön zu intensivieren, um mittelfristig eine gemeinsame Verwaltung zu bilden.“*

In § 9 Abs. 2 Nr. 3 des Vertrages ist folgerichtig festgelegt, dass er

*„mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum Jahresende gekündigt werden kann. Kündigungsgründe [...] sind die Bildung einer gemeinsamen Verwaltung des Amtes mit der Stadt Plön.“*

In dem Bescheid zur „Zuordnung der Gemeinde Bosau zum Amt Plön-Land und Änderung des Namens des Amtes in ‚Amt Großer Plöner See‘“ vom 15.12.2006 hatte das Innenministerium entsprechend folgende Erwartung formuliert:

<sup>5</sup> Am Standort Plön beschäftigt die Gemeinde Bosau neben dem Bürgermeister 23 Mitarbeiter/Innen, am Standort Hutzfeld, dem sog. Bürgeramt, 3 Mitarbeiter/Innen.

<sup>6</sup> Der Amtsausschuss des Amtes Großer Plöner See und die Gemeindevertretung der Gemeinde Bosau haben am 14. März 2012 bzw. 14. August 2012 übereinstimmend beschlossen, den öffentlich-rechtlichen Vertrag wie folgt zu ändern: „Im Abs. 3 der Präambel wird Punkt 4 ‚mit der Zielsetzung, die Zusammenarbeit mit der Stadt Plön zu intensivieren, um mittelfristig eine gemeinsame Verwaltung zu bilden‘ gestrichen. Der § 9 Abs. 2 Ziff. 3 erhält folgende Fassung: ‚Die Bildung einer gemeinsamen Verwaltung mit einem anderen Partner.‘“

*„Aufgrund der vielfältigen Verflechtungsbeziehungen der Gemeinden des Amtes Großer Plöner See zur Stadt Plön und vor dem Hintergrund der aus landesplanerischer Sicht erforderlichen Stadt-Umland-Kooperation erwartet das Innenministerium entsprechend dem erklärten Willen von Amt und Stadt eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit dem mittelfristigen Ziel einer gemeinsamen Verwaltung. Die Beibehaltung des Amtssitzes in Plön ist insbesondere vor diesem Hintergrund sachgerecht. Plön ist bislang Amtssitz und bietet sich auch bei einer künftigen gemeinsamen Verwaltung des Amtes Großer Plöner See und der Stadt Plön als Sitz der Verwaltung an.“*

Obwohl über die Sinnhaftigkeit einer Kooperation zwischen Stadt und Amt in der Folge grundsätzlich Einvernehmen bestand, existierten in den Verhandlungen jedoch stets unterschiedliche Vorstellungen zu der Frage des zukünftigen Trägers einer gemeinsamen Verwaltung. Die Stadt Plön, die zugleich Kreisstadt des Kreises Plön ist, möchte im Rahmen einer Kooperation nicht auf eigene Beschäftigte und Verwaltungseinrichtungen verzichten, müsste in diesem Fall schließlich auch zunächst die bestehende Verwaltung (rd. 69 Stellen) auflösen, während das Amt Großer Plöner See eine eigene Verwaltung vor Übernahme der Geschäfte erst einrichten müsste (z.B. durch Übernahme der Beschäftigten der Gemeindeverwaltung Bosau mit 26 Mitarbeiter/innen und der Stadt Plön).

Nachdem die Verhandlungen zur Verschmelzung der Verwaltungen von Amt und Stadt auch nach mehreren Jahren zwar zu einer Annäherung, nicht aber zum Abschluss geführt haben, haben die Gemeinden Ascheberg und Bösdorf die Ausgliederung aus dem Amt Großer Plöner See beantragt. Eigentliches Ziel der beiden Gemeinden ist jedoch unverändert die Bildung einer einheitlichen Verwaltung im Bereich des Großen Plöner Sees.

Zwar handelt es sich bei den beiden Ausamtsungsanträgen rechtlich um zwei selbständige Verfahren; allerdings können diese angesichts der Tatsache, dass beide zeitgleich mit dem Amt Großer Plöner See denselben Amtsverbund betreffen, hinsichtlich ihrer Auswirkungen nicht jeweils isoliert betrachtet werden. Die Gemeinden begründen ihre Anträge zudem übereinstimmend mit engen Verflechtungsbeziehungen zwischen den antragstellenden Gemeinden und der Stadt Plön:

- Es bestünden historisch gewachsene gute und umfangreiche Kooperationen in vielen Bereichen der kommunalen Daseinsvorsorge.
- Die gemeinsame Grenze verdeutliche die Notwendigkeit einer intensiven Zusammenarbeit in verkehrlicher, städtebaulicher und naturschutzrechtlicher Hinsicht.
- Der Landesentwicklungsplan (LEP) definiere im Abschnitt 6 (Siedlungsstrukturen und Siedlungsentwicklung) das Leitbild für zukünftige Entwicklungen. Für eine nachhaltige Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung sei es notwendig, Städte und ihre Umlandgemeinden als Stadtregionen und Stadträume zu begreifen, die Flächenplanungen gemeinsam zu entwickeln und aufeinander abzustimmen. Dies sei in der Vergangenheit an mehreren Beispielen bereits erfolgreich geschehen.
- Die Pendlerzahlen belegten eine enge Verflechtung mit der Stadt Plön.

- Es fände bereits eine intensive Kooperation in den Bereichen Tourismus, Abwasserentsorgung, Bauhof, Feuerlöschwesen, schulische Versorgung, usw. statt.

Die Gemeinden Ascheberg und Bösdorf haben sich mit der Stadt Plön bereits auf die Rahmenbedingungen für die zukünftige Verwaltungsgemeinschaft nach § 19 a GkZ verständigt. Die Führung der Verwaltungsgeschäfte für die ehrenamtlich verwalteten Gemeinden Ascheberg und Bösdorf (vgl. § 48 Abs. 1 GO) kann daher nahtlos am 1. Januar 2014 vom Amt Großer Plöner See auf die Stadt Plön übergehen.

## 2. Anhörungsverfahren

Für die künftige Verwaltungsstruktur im Bereich des Großen Plöner Sees ergaben sich nach den beiden Ausamtsungsanträgen zunächst folgende Optionen:

- Intensivierung der Kooperation zwischen dem Amt Großer Plöner See und der Stadt Plön:

In der Überzeugung, dass größere Verwaltungseinheiten grundsätzlich leistungsfähiger, sparsamer und wirtschaftlicher arbeiten als kleinere Einheiten, und zur Fortsetzung der eingangs beschriebenen Verwaltungsstrukturreform schien die Verschmelzung der beiden Verwaltungen eine zukunftssichere und nachhaltige Lösung zu sein. Eine Verwaltungsgemeinschaft – eine der möglichen Kooperationsformen – kann das Innenministerium nach der geltenden Amtsordnung allerdings nicht anordnen<sup>7</sup>; sie kann lediglich freiwillig zwischen beiden Partnern vereinbart werden. Ins Ermessen des Innenministeriums ist jedoch die Variante gestellt, die Geschäftsführung für die Verwaltung des Amtes auf eine amtsangehörige Gemeinde zu übertragen. Hierfür wäre es zunächst erforderlich, die Stadt Plön in das Amt Großer Plöner See einzugliedern.

- Ablehnung der Ausamtung von Ascheberg und Bösdorf ohne weitergehende Maßnahmen.
- Ausamtung der antragstellenden Gemeinden Ascheberg und Bösdorf.

Die im Rahmen der Entscheidung zu berücksichtigenden Aspekte wurden durch umfangreiche Anhörungsmaßnahmen ermittelt.

### Befragung zur Ermittlung der Präferenzen:

Zur Vorbereitung der zu treffenden Entscheidung über eine geordnete, ausgewogene und langfristig tragfähige Neustrukturierung im Raum Großer Plöner See wurden Ende Mai 2010 alle amtsangehörigen Gemeinden sowie der Amtsausschuss um eine Stellungnahme zu den jeweils bestehenden Vorstellungen und Präferenzen hinsichtlich der zukünftigen Struktur des Amtes und ihrer eigenen weiteren Zukunft im Amt gebeten (Voranhörungsverfahren, vgl. Schreiben des Innenministeriums IV 318-160.131.1-57

<sup>7</sup> Ein im Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften (LT-Drs. 17/1663) enthaltener Vorschlag für eine Befugnis des Innenministeriums zur Anordnung einer Verwaltungsgemeinschaft zwischen Ämtern und amtsfreien Gemeinden wurde vom Landtag im Rahmen seiner abschließenden Beratung im März 2012 nicht übernommen.

vom 28. Mai 2010). Mit Ausnahme der Antrag stellenden Gemeinden Ascheberg und Bösdorf sprachen sich alle übrigen zehn Gemeinden sowie der Amtsausschuss gegen die Ausamtionen aus und favorisierten stattdessen, Gespräche mit der Stadt Plön zur Prüfung weiterer Kooperationsmöglichkeiten zu führen<sup>8</sup>.

Die Gemeinde Bösdorf wies schließlich im Rahmen der von ihr geschilderten gemeinsamen Interessenlage mit der Stadt Plön darauf hin, dass die fachliche Begleitung am besten in einer gemeinsamen Verwaltung mit der Stadt Plön gewährleistet werden könne. Die Gemeinde Ascheberg formulierte dieses Ziel in ähnlicher Weise. Insgesamt schienen daher übereinstimmende Interessenlagen bezüglich einer anzustrebenden gemeinsamen Verwaltung mit der Stadt Plön zu bestehen. Auch die Stadt Plön stand in der Vergangenheit einer Kooperation aufgeschlossen gegenüber.

#### Stellungnahme der Landesplanung:

Zur Vorbereitung des weiteren Verfahrens wurden die Referate für Grundlagen der Landesentwicklung und Rauminformation sowie für Regionalentwicklung und Regionalplanung in der seinerzeitigen Abteilung für Landesplanung und Vermessungswesen des Innenministeriums beteiligt, die in ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom 2. September 2010 (siehe hierzu auch Seite 15 f dieses Bescheides) u.a. mitteilten:

*„Die Pendlerströme, die zentralörtlichen Verflechtungen und die Stadt-Umlandbeziehungen zeigen deutlich, dass das Amt Großer Plöner See und die Stadt Plön einen funktionellen Verflechtungsraum darstellen. ... Aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung wären Verwaltungsstrukturen zu begrüßen, die diese räumliche Einheit von Stadt und umliegenden Gemeinden widerspiegeln. ... Ziel einer neuen Verwaltungsgliederung sollte deshalb in erster Linie eine gemeinsame Verwaltungsstruktur von Stadt und Umland, d.h. des gesamten Amtes und der Stadt Plön sein.“*

#### Anhörungsverfahren:

Unter Berücksichtigung der einhellig geäußerten Wünsche zur Verwaltungskooperation mit der Stadt Plön und der Tatsache, dass dies auch den landesplanerischen Zielsetzungen entspricht, wurde die Eingliederung der Stadt Plön in das Amt Großer Plöner See auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 Satz 2 AO, ergänzt durch die Übertragung der Geschäftsführung für das Amt auf die Stadt Plön gemäß § 1 Abs. 3 Satz 3 AO erwogen. Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 AO waren die Gemeindevertretungen der beteiligten Gemeinden und der Kreistage der beteiligten Kreise hinsichtlich des Zusammenschlusses zu Ämtern anzuhören; nach § 1 Abs. 3 Satz 3 AO waren das Amt und die amtsangehörigen Gemeinden hinsichtlich der Anordnung zur Übertragung der Geschäftsführung zu hören. Diese Vorschriften waren einheitlich dahingehend auszulegen, dass die Vertretungen der kommunalen Körperschaften (Gemeindevertretungen, Amtsausschuss, Kreistag) die nach § 27 Abs. 1 Satz 2 GO, § 22 Abs. 1 Satz 2 KrO und § 10 Abs. 1 Satz 1 AO wichtige Entscheidung über die abzugebende Stellungnahme treffen.

<sup>8</sup> vgl. Schreiben des Amtes Großer Plöner See vom 20. Juli 2010

Zur Durchführung des Anhörungsverfahrens hatte ich den Landrat des Kreises Plön daraufhin mit Schreiben vom 17. September 2010 gebeten, mir die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 1 und 2 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung (GKAVO) vom 05. November 2008 vorzulegen und dafür Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Großer Plöner See, der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden sowie der Ratsversammlung der Stadt Plön einzuholen zu folgender beabsichtigter Maßnahme:

*„Mit Ablauf des 31. Dezember 2011*

- wird die Stadt Plön auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 Satz 1 AO in das Amt Großer Plöner See eingeamtet; der Sitz des Amtes verbleibt in Plön.*
- Zugleich wird nach § 1 Abs. 3 Satz 3 AO angeordnet, dass das Amt Großer Plöner See auf eigene Beschäftigte und Verwaltungseinrichtungen verzichtet und die Verwaltung der dann amtsangehörigen Stadt Plön in Anspruch nimmt.“*

Alternativ zu der o.g. Maßnahme hatte ich darauf hingewiesen, dass eine Verwaltungsgemeinschaft des Amtes Großer Plöner See mit der Stadt Plön vereinbart werden könnte. Für diesen freiwillig und einvernehmlich zwischen allen Beteiligten zu organisierenden Weg hätte ich die Umsetzung der o.g. Maßnahme aussetzen und – nur im Falle eines Scheiterns der zu diesem Zweck aufzunehmenden Verhandlungen zur Vereinbarung einer solchen Verwaltungsgemeinschaft – zu einem späteren Zeitpunkt, mit Wirkung zum 01. Januar 2013, verfügen wollen.

Die auf der Grundlage dieser Anhörung abgegebenen Stellungnahmen ergeben folgendes Bild:

- Die Gemeinden Ascheberg<sup>9</sup> und Bösdorf<sup>10</sup> sprachen sich für die eigene Ausamtung, alternativ aber auch für eine Verwaltungsgemeinschaft zwischen Amt und Stadt aus. Sowohl die Einamtung Plöns als auch die Führung des Amtes durch eine Amtsdirektorin oder einen Amtsdirektor wurden abgelehnt.
- Die Gemeinden Bosau<sup>11</sup>, Grebin<sup>12</sup>, Kalübbe<sup>13</sup>, Nehnten<sup>14</sup> und Lebrade<sup>15</sup> sowie das Amt Großer Plöner See<sup>16</sup> sprachen sich gegen die Einamtung Plöns und für den Erhalt des Amtes mit seinen zwölf Gemeinden unter zukünftiger Führung durch eine/n Amtsdirektor/in aus. Mittelfristig sollten weitere Kooperationen mit der Stadt Plön geprüft werden.
- Die Gemeinde Dersau<sup>17</sup> sprach sich für eine Verwaltungsgemeinschaft des Amtes mit der Stadt Plön aus. Sowohl die Einamtung Plöns als auch die Führung des Amtes durch eine/n Amtsdirektor/in wurden abgelehnt.

<sup>9</sup> Einstimmiger Beschluss vom 16. Dezember 2010

<sup>10</sup> Einstimmiger Beschluss vom 14. Dezember 2010

<sup>11</sup> Mehrheitlicher Beschluss vom 20. Januar 2011

<sup>12</sup> Einstimmiger Beschluss vom 13. Dezember 2010

<sup>13</sup> Einstimmiger Beschluss vom 6. Dezember 2010

<sup>14</sup> Mehrheitlicher Beschluss vom 29. November 2010

<sup>15</sup> Einstimmiger Beschluss vom 21. Februar 2011

<sup>16</sup> Mehrheitlicher Beschluss vom 7. März 2011

<sup>17</sup> Mehrheitlicher Beschluss vom 18. Januar 2011

- Die Gemeinden Dörnick <sup>18</sup>, Rantzau <sup>19</sup>, Rathjensdorf <sup>20</sup> und Wittmoldt <sup>21</sup> lehnten eine Verwaltungsgemeinschaft zwischen Amt und Stadt ab. Sie favorisierten den Erhalt des Amtes mit seinen zwölf Gemeinden unter zukünftiger Führung durch eine/n Amtsdirektor/in.
- Die Stadt Plön <sup>22</sup> lehnte ihre Einamtung ab, befürwortete aber die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft mit dem Amt.
- Der Kreis Plön <sup>23</sup> sprach sich für eine freiwillige Verwaltungsgemeinschaft zwischen Stadt und Amt aus. Sollte diese scheitern, befürwortete der Kreis die Einamtung der Stadt Plön einschließlich der Übernahme der Geschäftsführung durch die Stadt.

Der Kreis Plön hat in seinem Bericht nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung (GKAVO) <sup>24</sup>, folgende Feststellungen getroffen:

*„Die Stadt Plön, bisher bereits Amtssitz des Amtes Großer Plöner See, liegt geographisch im Zentrum der Gemeinden dieses Amtes. Aufgrund dessen bestehen zwischen der bisher amtsfreien Stadt und den umliegenden Gemeinden des Amtes Großer Plöner See (mit Ausnahme der Gemeinde Bosau) ausgeprägte Verflechtungsbeziehungen in wirtschaftlicher, kirchlicher, kultureller und gesellschaftlicher Hinsicht. Dies gilt beispielsweise auch für die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die medizinische Grundversorgung oder den Besuch kultureller Veranstaltungen.“*

Es folgten Beispiele dieser Verflechtungsbeziehungen aus den Bereichen Verkehr, Entwässerung, Standesamtswesen, Tourismus, Bauleitplanung, Feuerlöschwesen, Schulen, Weiterbildung, Bücherei, Kultur, Sport und Kirche, die sämtliche Gemeinden des Amtes Großer Plöner See einbeziehen. Der Kreis merkte an, dass

*„in der schulischen Versorgung bereits ein Zusammenschluss von Stadt und Land gegeben“*

sei und wies darauf hin, dass

*„allen Zweckverbänden der Plöner Bürgermeister als Verbandsvorsteher vorsteht und seine Verwaltung die jeweiligen Geschäfte führt.“*

Bereits im Rahmen der Anhörung des Plöner Kreistages zum Beitritt der Gemeinde Bosau zum Amt Plön-Land, Kreistagssitzungsvorlage 122/06, sei hinsichtlich einer gemeinsamen Verwaltung von Amt und Stadt ausgeführt worden:

<sup>18</sup> Einstimmiger Beschluss vom 13. Januar 2011

<sup>19</sup> Einstimmiger Beschluss vom 13. Dezember 2010

<sup>20</sup> Einstimmiger Beschluss vom 15. Dezember 2010

<sup>21</sup> Einstimmiger Beschluss vom 7. Dezember 2010

<sup>22</sup> Einstimmiger Beschluss vom 3. November 2010

<sup>23</sup> Mehrheitlicher Beschluss vom 16. Juni 2011

<sup>24</sup> Schreiben vom 21. Juni 2011

*„Aufgrund der Situation des Amtes Großer Plöner See als Kragename sowie im Hinblick auf die bestehenden Verflechtungsbeziehungen der amtsangehörigen Gemeinden mit der Stadt und die voraussichtliche Größenordnung einer solchen gemeinsamen Verwaltung mit fast 26.000 zu betreuenden Einwohnerinnen und Einwohnern stellt sich dieses als sinnvolle und zukunftsfähige Perspektive für die Region um den Großen Plöner See dar.“*

Abschließend stellte der Kreis Plön fest:

*„Durch den Verwaltungszusammenschluss ist eine Reduzierung der Verwaltungs- und Personalkosten zu erwarten. Entsprechend dem Bericht ‚Verwaltungsstrukturen und Zusammenarbeit im kreisangehörigen Bereich‘ des Landesrechnungshofes vom 28.11.2003 sind bei der Zusammenlegung zweier Verwaltungen längerfristig Einsparungen von mindestens 200.000 € jährlich möglich. Es ist auch davon auszugehen, dass durch die Eingliederung der Stadt Plön in das Amt Großer Plöner See eine leistungsfähige, sparsame und wirtschaftlich arbeitende Verwaltung gewährleistet wird.“*

#### Weitere Gelegenheiten zur Stellungnahme:

Im Anschluss an das Anhörungsverfahren wurden erneut Verhandlungen zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft aufgenommen, deren Verlauf zunächst abzuwarten war. Diese wurden in der Folge auch von der Landrätin des Kreises begleitet. Zur Unterstützung dieses Prozesses und auf Wunsch einiger an den Verhandlungen beteiligter Personen wurde am 16. Januar 2012 unter Beteiligung des Innenministeriums eine Besprechung in Plön organisiert, an der die Mitglieder der Ratsversammlung Plön und des Amtsausschusses Großer Plöner See teilnahmen. Ziel des Gespräches war es, die Rahmenbedingungen der beiden Optionen (Einamtung Plöns mit Geschäftsführung oder freiwillige Verwaltungsgemeinschaft) noch einmal konzentriert darzustellen und offene Fragen zu beantworten. Dabei wurde zugleich die zum damaligen Zeitpunkt noch im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehenen Anordnungsbefugnis für eine Verwaltungsgemeinschaft<sup>25</sup> dargestellt und – aus zeitökonomischen Gründen im Vorgriff auf das seinerzeit noch als wahrscheinlich erachtete Inkrafttreten dieser Regelung – Gelegenheit zur Stellungnahme für eine solche Maßnahme des Innenministeriums gegeben. Für alle denkbaren Varianten wurde seitens des Innenministeriums deutlich gemacht, dass eine Aufgabe der Verwaltung der Stadt Plön allein schon wegen ihrer zentralörtlichen Funktion nicht angezeigt sei. Mit Schreiben vom 19. Januar 2012 wurde das Gespräch zusammengefasst und die Gelegenheit zur Stellungnahme schriftlich übermittelt.

Es gingen daraufhin folgende Stellungnahmen ein:

- Die Gemeinden Ascheberg<sup>26</sup> und Bösdorf<sup>27</sup> teilten mit, sie hielten es für „die beste Lösung“, eine Verwaltungsgemeinschaft zwischen allen Gemeinden des Amtes Großer Plöner See und der Stadt Plön zu bilden. Sollte diese nicht freiwillig vereinbart werden, begrüßten sie auch die Anordnung einer Verwaltungsgemeinschaft durch das Innenministerium. Für den Fall, dass eine Verwaltungsgemeinschaft zwi-

<sup>25</sup> Siehe auch Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drucksache 17/1663

<sup>26</sup> Schreiben vom 2. Februar 2012

<sup>27</sup> Schreiben vom 15. Februar 2012

schen Amt und Stadt nicht erfolgen werde, bekräftigten beide Gemeinden ihren Ausgliederungswunsch. Wichtig sei ihnen bei allen Varianten ausdrücklich, dass die Verwaltungskosten durch die Kooperation nicht ansteigen würden.

- Die Gemeinde Bosau <sup>28</sup> sprach sich für die Wiederaufnahme der Verhandlungen zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft aus.
- Die Gemeinde Rathjensdorf <sup>29</sup> teilte mit, sie spreche sich „nicht gegen“ eine Zusammenarbeit mit der Stadt Plön aus, sie erwarte jedoch, dass durch einen Zusammenschluss die Verwaltungskosten nicht ansteigen würden.
- Die Stadt Plön befürwortete unverändert die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft – sowohl freiwillig als auch auf Anordnung des Innenministeriums – mit der Geschäftsführung durch Plön als die „angemessene Lösung“.

Es schlossen sich erneut Verhandlungen zwischen dem Amt und der Stadt zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft an, die sich bis März 2012 unter der Moderation der Landrätin sehr erfolgversprechend entwickelten. Kurz nachdem die im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgeschlagene Ermächtigung zur Anordnung von Verwaltungsgemeinschaften im Rahmen der Ausschuss- und Parlamentsberatungen des schleswig-holsteinischen Landtags fallen gelassen wurde <sup>30</sup>, wurden die Verhandlungen unvermittelt abgebrochen. Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass dem Innenministerium eine der erwogenen Entscheidungsoptionen (Anordnung einer Verwaltungsgemeinschaft) damit nicht zur Verfügung gestellt wurde, wurden dem Amt Großer Plöner See, den amtsangehörigen Gemeinden sowie der Stadt Plön mit Schreiben vom 22. Mai 2012 noch einmal die Rahmenbedingungen erläutert, verbunden mit einer letzten Gelegenheit, die bereits vorliegenden Stellungnahmen zu ergänzen. Die weit überwiegende Anzahl der kommunalen Vertretungen verzichtete auf eine neuerliche Äußerung; folgende Stellungnahmen gingen jedoch ein:

- Die Stadt Plön wies nach Beratung im Hauptausschuss mit Schreiben vom 27. Juni 2012 darauf hin, dass die bisherigen Stellungnahmen keiner Ergänzung bedürfen. Sie stellte jedoch noch einmal fest, dass die Stadt Plön weiterhin eine Verwaltungsgemeinschaft mit dem Amt Großer Plöner See anstrebe, eine Einamtung jedoch ablehne.
- Die Stadt Plön, die Gemeinde Bösdorf <sup>31</sup> sowie das Amt Großer Plöner See <sup>32</sup> baten um eine baldige Entscheidung.
- Das Amt verwies darüber hinaus auf einen Amtsausschuss-Beschluss vom 26.04.2012, nach dem die Verhandlungen mit der Stadt Plön nicht fortgeführt werden, hingegen das Geschäftsführungsmodell mit der Gemeinde Bosau fortgesetzt und die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in Bosau eingeleitet werden solle.

<sup>28</sup> Schreiben vom 16. Februar 2012

<sup>29</sup> Schreiben vom 27. Februar 2012

<sup>30</sup> Siehe Gesetz zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371)

<sup>31</sup> Siehe Schreiben vom 27.06.2012

<sup>32</sup> Siehe Schreiben vom 06.06.2012

### 3. Rechtliche Erwägungen:

Über den Zusammenschluss von Gemeinden zu Ämtern bzw. über die Änderung und Auflösung sowie über den Namen und den Sitz des Amtes entscheidet das Innenministerium nach Anhörung der Gemeindevertretungen der beteiligten Gemeinden und der Kreistage der beteiligten Kreise (§ 1 Abs. 2 Satz 2 AO).

Die Entscheidung über die (Um-) Gestaltung von Ämtern nach § 1 Abs. 2 Satz 2 AO ist in das Ermessen des Innenministeriums gestellt. Im Rahmen der Ermessensausübung sind folgende Rechtsvorschriften zu beachten:

- Nach der erst kürzlich durch das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2012 in die Amtsordnung eingefügten Vorschrift des § 1 Abs. 2 Satz 1 AO sollen ehrenamtlich verwaltete Gemeinden zu Ämtern zusammengeschlossen werden.
- Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 AO sind die Richtlinien des § 2 AO zu beachten: Danach soll jedes Amt ein abgerundetes Gebiet umfassen. Die Größe und Einwohnerzahl ist so zu bemessen, dass eine leistungsfähige, sparsame und wirtschaftlich arbeitende Verwaltung erreicht wird. Hierbei sind die örtlichen Verhältnisse, im Besonderen die Wege-, Verkehrs-, Schul- und Wirtschaftsverhältnisse sowie die kirchlichen, kulturellen und geschichtlichen Beziehungen nach Möglichkeit zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 1 AO). Die Ämter sollen zudem in der Regel nicht weniger als 8.000 Einwohnerinnen und Einwohner umfassen (§ 2 Abs. 2 AO).
- Darüber hinaus sind bei den Entscheidungen über die Änderung von Ämtern die Folgen für die Verwaltungsstruktur und die betroffenen Körperschaften besonders zu gewichten (§ 1 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 AO, ebenfalls eingefügt durch die Kommunalverfassungsnovelle vom 22. März 2012).

Unter Berücksichtigung der vom Landrat des Kreises Plön nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 GKAVO durchgeführten Anhörung und der mir von ihm vorgelegten Unterlagen sowie nach Abwägung sämtlicher vorgetragener Argumente bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass die o. a. Entscheidung gemessen an den genannten Vorschriften sowie auch im Lichte höherrangigen Rechts, sachgerecht, zweckmäßig und angemessen ist.

Zur Begründung der getroffenen Entscheidung ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die ursprünglich angedachte und im September 2010 zur Anhörung gestellte Option einer Einamtung der Stadt Plön in das Amt großer Plöner See bei gleichzeitiger Zuweisung der Führung der Verwaltungsgeschäfte des Amtes an die Stadt aufgrund der Entwicklungen in den nachfolgenden zwei Jahren schließlich aufgegeben werden musste. Im Rahmen der Verhandlungen über die Bildung einer gemeinsamen Verwaltung traten zunehmend stark gegensätzliche Einstellungen von Stadt und Amt zutage, die gerade auch angesichts einer wechselseitig sehr emotionalen, oftmals über die Presse geführten und teilweise die Grenzen der Sachlichkeit überschreitenden Kommunikation zwischen Amt und Stadt vermuten lassen, dass im Falle der Einamtung der Stadt Plön ein gedeihliches Zusammenwirken im Amtsverbund von vornherein unmöglich ist. Zudem wäre die Stadt Plön die erste Kreisstadt in Schleswig-Holstein, die überhaupt in ein Amt eingegliedert werden würde und dies zudem trotz ausreichender Einwohnerstärke und gegen ihren erklärten Willen. Auch die deutlichen Größenunter-

schiede zwischen der Stadt Plön und den übrigen Gemeinden könnten angesichts der bestehenden Vorbehalte gegen die „Amtslösung“ ein Erschwernis für eine vertrauensvolle und an gemeinsamen Zielen ausgerichtete Zusammenarbeit auf Augenhöhe darstellen. Diese Aspekte haben im Rahmen der Ermessensausübung dazu geführt, von der zunächst in Erwägungen gezogenen Einamtung der Stadt Plön mit Übertragung der Geschäftsführung Abstand zu nehmen, da anzunehmen ist, dass die zu erwartenden Konflikte die Leistungsfähigkeit und Beständigkeit einer solchen Verwaltungsstruktur von Beginn an in Frage stellen würden.

Damit war auch mit Blick auf den seit Einleitung des Verfahrens verstrichenen Zeitraum von mehr als zwei Jahren nunmehr allein noch darüber zu befinden, ob den gestellten Ausamtingsanträgen stattgegeben wird. Den betroffenen Körperschaften wurde hierzu in ausreichendem Maße rechtliches Gehör eingeräumt. Das Amt und die ihnen angehörenden Gemeinden hatten schon im Rahmen des im September 2010 eingeleiteten Anhörungsverfahrens die Möglichkeit einer isolierten Entscheidung über die Ausamtingsanträge als eine in Betracht kommende Handlungsoption begriffen, wie einzelne Stellungnahmen, die auch insoweit eine Positionierung enthielten, belegen. Auch in den wiederholten Informationsveranstaltungen hatte das Innenministerium stets auf eine solche Möglichkeit hingewiesen, auch wenn sie als nicht vorzugswürdig bezeichnet wurde. Schließlich war in einer Informationsveranstaltung für Vertreter von Stadt und Amt, die am 17. September 2012 unter Leitung des Innenstaatssekretärs auch in Gegenwart der Landrätin in Plön durchgeführt wurde, die nunmehr erfolgte Entscheidung angekündigt und den betroffenen Körperschaften Gelegenheit gegeben worden, eventuell als entscheidungsrelevant anzusehende Aspekte dem Innenministerium ergänzend noch bis Ende Oktober mitzuteilen. Entsprechendes wurde nachfolgend den Beteiligten auch noch einmal schriftlich übermittelt. Von der Möglichkeit zur Äußerung wurde kein Gebrauch gemacht. Verfahrensmäßig war das Innenministerium nach alledem in der Lage, nunmehr über die Ausamtingsanträge zu entscheiden.

Zur Begründung der Entscheidung im Einzelnen:

#### Zusammenschluss zu Ämtern:

Die Regelung des § 1 Abs. 2 Satz 1 AO, dass ehrenamtlich verwaltete Gemeinden zu Ämtern zusammengeschlossen werden sollen, wurde durch das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2012 (GVBl. Schl.-H. S. 371) in die Amtsordnung aufgenommen, um die Bedeutung der Ämter bei Strukturüberlegungen zu betonen, eine Zersplitterung bestehender Verwaltungsstrukturen zu vermeiden und das Amt als Grundmodell der Durchführung von Aufgaben für amtsangehörige Gemeinden wieder in den Vordergrund zu rücken.<sup>33</sup> Bei dieser Vorschrift handelt es sich jedoch um eine Soll-Vorschrift, die im Zusammenwirken mit den übrigen Vorschriften abzuwägen ist. Hinzu kommt, dass sie zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht galt, sondern erst rund zwei Jahre später in Kraft getreten ist. Im Interesse einer zunächst angestrebten und nach wie vor grundsätzlich als vorzugswürdig anzusehenden – aber derzeit offenbar nicht realisierbaren – einvernehmlichen Gestaltung einer gemeinsamen Verwaltung in Gestalt einer Verwaltungsgemeinschaft war eine Entscheidung über die Ausamtingsanträge seitens des Innenministeriums mehr-

<sup>33</sup> Siehe auch Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drucksachen 17/1663 und 17/2368

fach zurückgestellt worden. Auch wenn dies zunächst im Einvernehmen mit den antragstellenden Gemeinden erfolgte, um Beratungen und sich nicht von vornherein als aussichtslos darstellenden Verhandlungen über eine Kooperation „im Großen“ den nötigen Raum zu ermöglichen, konnten die beiden Gemeinden berechtigterweise darauf vertrauen, dass ihnen ihre Kooperationsbereitschaft nicht zum Nachteil gereichen würde. Hieran ändert auch die bereits seit längerem bestehende Möglichkeit der Erhebung einer Untätigkeitsklage nichts, denn diese wäre – ausgehend von der ersten Lesung des Gesetzentwurfs im Landtag, als sich eine Verschärfung des in Bezug auf Ausamteilungen geltenden rechtlichen Rahmens andeutete – wahrscheinlich bis zum Inkrafttreten der Gesetzesänderung nicht rechtskräftig entschieden worden; ein solches Rechtsmittel hätte aber die Bemühungen um Herbeiführung der für die Region bestmöglichen Verwaltungsstruktur unterminiert. Von daher liegt gerade mit Blick auf das Rechtsstaatsprinzip eine atypische Fallkonstellation vor, die ein Abweichen von der Sollvorschrift des § 1 Abs. 2 Satz 1 AO rechtfertigt, wenn nicht gar gebietet.

#### Richtlinien den § 2 AO:

Auch die Vorgabe eines abgerundeten Amtsgebiets (§ 2 Abs. 1 Satz 1 AO) ist als Soll-Vorschrift formuliert und daher ebenfalls im Zusammenspiel mit den übrigen Abwägungsinteressen zu bewerten. Das Amt Großer Plöner See entspricht bereits heute nicht den Idealvorstellungen eines abgerundeten Amtsgebietes; die Gemeinden richten sich stattdessen um die Kreisstadt Plön herum aus und haben bereits heute keine durchgängige Verbindung miteinander. Diese Situation wird durch die Ausgliederung der Gemeinde Bösdorf nicht verschärft, da Bösdorf ohnehin am äußeren Rand des heutigen Amtsgebietes liegt und lediglich eine Grenzbeziehung zu der vor wenigen Jahren eingeamteten Gemeinde Bosau unterhält. Die Ausamtung der Gemeinde Ascheberg hingegen schafft eine Lücke in dem um Plön herum befindlichen Ring der amtsangehörigen Gemeinden. Es verbleiben zwei annähernd gleich große Gemeindegruppen, die unverändert auf die Stadt Plön als Amtssitz, Kreissitz und zugeordneten zentralen Ort ausgerichtet sind. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das „Abrundungsgebot“ keine ästhetischen Vorstellungen verfolgt, sondern auf eine hohe Funktionalität der Verwaltung abzielt. Wegen der Lage des Amtssitzes wird sich insoweit jedoch weder für die im Amt verbleibenden Gemeinden noch deren Einwohner/innen eine spürbare Veränderung ergeben.

Zu prüfen war darüber hinaus, ob das verbleibende Restamt mit seinen zehn Gemeinden auch zukünftig als leistungsfähige, sparsame und wirtschaftlich arbeitende Verwaltung betrachtet werden kann. Dies ist im Ergebnis zu bejahen. Weder wird das Amt Großer Plöner See durch die Entscheidung in seiner Aufgabenerfüllung nach den §§ 3 ff. AO oder gar in seinem Bestand in Frage gestellt, noch ergeben sich infolge der Ausamteilungsentscheidung für die im Amt verbleibenden Gemeinden unzumutbare Nachteile. Derartiges wurde im Verlaufe des rund zwei Jahre dauernden Kommunikationsprozesses nicht vorgetragen. Hierzu ist im Einzelnen Folgendes auszuführen:

- Das Amt Großer Plöner See hat die Amtsumlage durch Beschluss der Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2012 von 17,68 % auf 15,81 % senken können. Dies spricht dafür, dass die Verwaltung des Amtes Großer Plöner See – wahrgenommen durch die Gemeinde Bosau – sehr leistungsfähig ist. Das Amt hat im Rahmen der Anhörungsverfahren und der Verhandlungen zur Vereinbarung einer Verwaltungsgemeinschaft stets seine Leistungsfähigkeit bekräftigt. Nach Bekanntwerden der

Absicht des Innenministeriums, die Ausgliederung der Gemeinden Ascheberg und Bösdorf auszusprechen, stellte der geschäftsführende Bürgermeister in einer Sitzung der Gemeindevertretung Bosau am 24. September 2012 fest, durch die in Aussicht gestellte Ausgliederung einen finanziellen Schaden für die Gemeinde Bosau nicht zu befürchten.<sup>34</sup> Darüber hinaus wurden, nachdem die beteiligten kommunalen Körperschaften mit Schreiben vom 19. September 2012 noch einmal ausdrücklich Gelegenheit zur ergänzenden Äußerung erhalten hatten, keine Hinweise übermittelt, die an der Leistungsfähigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des zukünftigen Amtes Zweifel aufkommen lassen.

- Hinsichtlich der Personalausstattung für das verbleibende Restamt und finanzieller Nachteile, die eine Ausamtsungsentscheidung mit sich bringt, ist in einem nachgeordneten Verfahren die Auseinandersetzung zu regeln. Auseinandersetzungsverfahren sind ausdrücklich nicht Gegenstand der Ausgliederungsverfahren: Nach § 1 Abs. 2 Satz 3 AO regelt die Kommunalaufsichtsbehörde – dies ist im Fall des Amtes Großer Plöner See die Landrätin des Kreises Plön – die Geltung von Satzungen des Amtes und die Auseinandersetzung. Die Fragen, die im Rahmen der Auseinandersetzung zu verhandeln sind, sind nach § 1 Abs. 2 Satz 4 AO i.V.m. § 16 Abs. 2 und 3 GO in § 6 Abs. 3 und § 4 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung (GKAVO) umfassend geregelt. Dabei werden u.a. die Gemeinsamkeit von Rechten und Pflichten der betroffenen Gemeinden beseitigt und auf die einzelnen Rechtsnachfolgerinnen verteilt. Soweit erforderlich, wird darüber hinaus ein Ausgleich zwischen den Interessen hergestellt. Zu erwähnen ist jedoch in diesem Zusammenhang, dass die Stadt Plön sich im Rahmen der langjährigen Verhandlungen über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft wiederholt bereit gezeigt hat, das Personal von der Gemeinde Bosau zu übernehmen, das bislang für das Amt geschäftsführend tätig geworden ist. Dementsprechend ist zu erwarten, dass eine Übernahme des rechnerisch auf die Gemeinden Bösdorf und Ascheberg entfallenen Personals im Rahmen der Abwicklung der Folgen der Ausamtsung keinen unüberwindlichen Hindernissen begegnen sollte.
- Der Amtsausschuss hat am 20. August 2012 beschlossen, zukünftig die Eigenbeteiligung an den Kosten des für das Amt geschäftsführenden Bürgermeisters der Gemeinde Bosau deutlich zu erhöhen.<sup>35</sup> Dieser Beschluss wurde in Kenntnis des noch nicht abgeschlossenen Verfahrens zur Ausgliederung der Gemeinden Ascheberg und Bösdorf gefasst. Den Amtsausschussmitgliedern war zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bewusst, dass die Erhöhung der Eigenbeteiligung sich nach Wirksamwerden der möglichen Ausgliederungen für die verbleibenden amtsangehörigen Gemeinden weiter deutlich erhöhen würde. Soweit nun reklamiert werden sollte, dass die Kosten die verbleibenden Gemeinden wirtschaftlich zu hoch belasten könnte, so ist entgegenzuhalten, dass diese Entscheidung – trotz Kenntnis dieser möglichen Rechtsfolge – freiwillig und frühzeitig getroffen worden ist und im Übrigen im Vereinbarungswege auch wieder rückgängig gemacht werden könnte.

<sup>34</sup> vgl. Auszug aus dem Ostholsteiner Anzeiger vom 26.09.2012 „Antrag der Bosauer SPD verhallte“

<sup>35</sup> Der mit deutlicher Mehrheit gefasste Beschluss unter TOP 8 lautet: „Der § 8 Abs. 3 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Amt Großer Plöner See und der Gemeinde Bosau vom 16.11.2006 wird wie folgt geändert: Das Amt Großer Plöner See erstattet der Gemeinde Bosau ab dem 01.01.2013

1. 50 % der jeweiligen Aufwendungen für die Besoldung des hauptamtlichen Bürgermeisters,
2. während der aktiven Dienstzeit 50 % der Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Versorgungsausgleichskasse Schleswig-Holstein,
3. im Versorgungsfall (Ruhestand) 50 % der Versorgungsaufwendungen.“

Weiterhin waren im Rahmen der getroffenen Entscheidung die in § 2 Abs. 1 AO genannten Verflechtungsbeziehungen zu berücksichtigen:

Die Zahlen sozialversicherungspflichtiger Pendler bestätigen, dass die Stadt Plön nach der Landeshauptstadt Kiel das wichtigste Arbeitsmarktzentrum in der Region darstellt. Die Referate für Grundlagen der Landesentwicklung und Rauminformation sowie für Regionalentwicklung und Regionalplanung stellen dies in ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom 2. September 2010 (vgl. Seite 6 dieses Bescheides) ausführlich dar. Hinsichtlich der zentralörtlichen Zuordnung stellen sie zudem fest:

*„Die Gemeinden des Amtes Großer Plöner See sind mit Ausnahme der Gemeinde Bosau sowohl dem Nah- als auch dem Mittelbereich der Stadt Plön zugeordnet (siehe Verordnung zum Zentralörtlichen System), die im Zentralörtlichen System die Funktion eines Unterzentrums mit Teilfunktion eines Mittelzentrums erfüllt. Die Gemeinde Bosau ist nicht zuletzt wegen ihrer Zugehörigkeit zum Kreis Ostholstein im Zentralörtlichen System dem Nah- und Mittelbereich des Mittelzentrums Eutin zugeordnet.“*

Die Stellungnahme nimmt auch Bezug auf den Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein, der um größere Zentrale Orte in ländlichen Räumen Stadt- und Umlandbereiche ausweise. Die Stadt- und Umlandbereiche würden dabei aufgrund siedlungsstruktureller Gegebenheiten abgegrenzt, aber auch im Hinblick auf eine in diesen Räumen aus Sicht der Raumordnung erforderliche Zusammenarbeit und planerische Abstimmung der Gemeinden mit dem Zentralen Ort sowie der Gemeinden untereinander. Nach diesem LEP sei ein Großteil der Gemeinden des Amtes Großer Plöner See dem Stadt- und Umlandbereich Plön zugeordnet; lediglich Bosau sei einem anderen Stadt- und Umlandbereich zugeordnet, während für vier der Gemeinden keine Zuordnung getroffen worden sei.

Als Fazit stellen die Raumordnung und die Landesplanung fest:

*„Die Pendlerströme, die zentralörtlichen Verflechtungen und die Stadt-Umlandbeziehungen zeigen deutlich, dass das Amt Großer Plöner See und die Stadt Plön einen funktionellen Verflechtungsraum darstellen. Die Stadt als einwohnerstärkster Teil, aber auch als Ort mit dem größten Angebot an Infrastruktur und Versorgungseinrichtungen ist dabei das Zentrum dieses Raumes. Aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung wären Verwaltungsstrukturen zu begrüßen, die diese räumliche Einheit von Stadt und umliegenden Gemeinden widerspiegeln. Sie könnten dazu beitragen, dass sowohl bei der Siedlungsentwicklung als auch bei den verschiedenen Fachplanungen räumliche Gesamtzusammenhänge besser berücksichtigt werden. So könnten leichter ökonomisch, ökologisch und sozial geeignete räumliche Strukturen entstehen. Dies ist vor allem auch im Hinblick auf die absehbaren demographischen Veränderungen wichtig, um langfristig Versorgungsstrukturen zu sichern. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund sind zahlreiche Ziele und Grundsätze des neuen Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 darauf ausgerichtet, gemeinsame Planungen von Zentralen Orten und ihren Nachbargemeinden, besonders in Stadt- und Umlandbereichen zu befördern. Gemeinsame Verwaltungsstrukturen können solche Prozesse unterstützen.“*

Abschließend gelangen die Raumordnung und Landesplanung zu folgendem Votum:

*„Ziel einer neuen Verwaltungsgliederung sollte deshalb in erster Linie eine gemeinsame Verwaltungsstruktur von Stadt und Umland, d.h. des gesamten Amtes und der Stadt Plön sein. Ein Ausscheiden der Gemeinden Ascheberg und Bösdorf aus dem bisherigen Amt Großer Plöner See als isoliertes Vorgehen wäre daher aus Sicht der Landes- und Regionalplanung nicht geeignet, den zukünftig veränderten Anforderungen und Verflechtungsbeziehungen, z.B. aufgrund der demographischen Entwicklung, vollumfänglich Rechnung zu tragen. Dies würde eine Umsetzung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Hinblick auf Stadt-Umland-Planungen langfristig erschweren.*

*Zwar sind die Bemühungen, zu verbindlichen Vereinbarungen zwischen der Stadt Plön und allen Gemeinden des Stadt-Umlandbereiches zu kommen, bisher gescheitert. Als erster Ansatz ist aber mittlerweile eine Kooperation zwischen Ascheberg und Plön zustande gekommen. Eine großräumige Vereinbarung im Sinne eines Stadt-Umland-Konzeptes bleibt als langfristiges Ziel jedoch weiter bestehen. Dies ließe sich mit einer Verwaltungsstruktur, die möglichst auch die Stadt Plön einbezieht, am sinnvollsten umsetzen.“*

Für die nun getroffene Entscheidung sprechen die stark ausgeprägten Verflechtungsbeziehungen der Gemeinden Ascheberg und Bösdorf, die u.a. durch die Tatsache, dass Plön bereits heute Amtssitz ist sowie eine zentralörtliche Funktion für das gesamte Umland wahrnimmt, begründet sind. Die dargestellten Verflechtungsbeziehungen verbinden zwar nicht nur die Gemeinden Ascheberg und Bösdorf mit der Stadt Plön, sondern – mit Ausnahme der Gemeinde Bosau, die nicht zuletzt wegen ihrer Zugehörigkeit zum Kreis Ostholstein im Zentralörtlichen System dem Nah- und Mittelbereich des Mittelzentrums Eutin zugeordnet ist – auch alle übrigen amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Großer Plöner See mit der Stadt Plön. Die Einrichtung einer gemeinsamen Verwaltung in Plön unter Einbeziehung aller Gemeinden wäre der Weg, der allen Verflechtungsbeziehungen am weitest gehenden entsprechen würde. Eine gemeinsame Verwaltungsstruktur wäre auch aus raumordnungspolitischer Sicht die vorzugswürdige Lösung. Angesichts der Tatsache, dass sämtliche Vermittlungsbemühungen für eine gemeinsame Verwaltungsstruktur des gesamten Amtes mit der Stadt Plön mittlerweile als endgültig gescheitert anzusehen sind, kann dieser Option nicht mehr der Vorrang eingeräumt werden. Sie sollte jedoch mittel- bis langfristig weiterhin angestrebt werden.

Es gibt jedoch keine Veranlassung, bis dahin die Verflechtung der Gemeinden Bösdorf und Ascheberg mit der Stadt Plön, die zum Gegenstand der Ausamtsungsbegehren gemacht wurden, auszublenden und damit den nachvollziehbaren Wunsch der Gemeinden, zu optimaleren Verwaltungsstrukturen zu kommen und hierdurch Kosten zu sparen (nach eigenen Angaben in Höhe von rd. 76.000 Euro jährlich für Ascheberg bzw. rd. 45.000 Euro jährlich für Bösdorf), zu ignorieren. Einer Kooperation zwischen Ascheberg, Bösdorf und Plön als erstem Ansatz einer großräumigen Vereinbarung (vgl. das Votum der Raumordnung und Landesplanung) ist daher nun der Vorzug einzuräumen. Diese machen notwendigerweise zuvor eine Ausamtung erforderlich. Nachdem beide kommunalen Körperschaften bereits in vielen Aufgabenbereichen mit der Stadt Plön kooperieren (z.B. in den Bereichen Tourismus, Abwasserentsorgung, Straßenreinigung bzgl. Ascheberg, Feuerlöschwesen und Schulträgerschaften) und darüber hinaus der Standesamtsbezirk Plön schon heute alle Gemeinden des ehemaligen Amtes

Plön-Land erfasst, bietet sich eine weitere Intensivierung der Zusammenarbeit mit der Stadt Plön an. Eine Ablehnung der Ausgliederungsanträge würde die Aspekte, die für eine stärkere Ausrichtung der antragstellenden Gemeinden nach Plön sprechen, nicht ausreichend würdigen. Die Gemeinden Ascheberg und Bösdorf zielten von Beginn an mit den Ausamtingsanträgen darauf ab, die Kooperationen mit der Stadt Plön zu intensivieren. Dieser Wille zur interkommunalen Kooperation ist sehr zu begrüßen und hat als schutzwürdiges Vertrauen ein deutliches Gewicht im Rahmen der Ermessensausübung. Hinzu tritt die Tatsache, dass durch die langwierigen Auseinandersetzungen um die zukünftige Verwaltungsstruktur das Vertrauensverhältnis innerhalb des Amtes nachhaltig beeinträchtigt ist.

Zur Klarstellung weise ich in diesem Zusammenhang darauf hin, dass aus Art. 28 Abs. 2 GG kein allgemeiner Rechtsgrundsatz hergeleitet werden kann, dass Gemeinden nach ihrem Belieben aus ihrem Amt ausscheiden können (vgl. auch BVerwG, DVBl. 1959 S. 777, VG Schleswig in Die Gemeinde 1978 S. 296, VG Schleswig, Az. 6A 36/08). Die Regelung der Ämterstruktur ist Ausfluss staatlicher Organisationsgewalt und nicht kommunaler Selbstverwaltung. Die Entscheidung, ob und welchem Amt eine Gemeinde zugeordnet wird, trifft das Innenministerium nach § 1 Abs. 2 AO im Rahmen einer Ermessensentscheidung. Hierbei kommt dem Willen der Gemeindevertretung zwar eine Bedeutung zu, aber nicht die allein entscheidende. In diesem Fall sind die Verflechtungsbeziehungen jedoch in einem Maße auf Plön ausgerichtet, dass sie unter Würdigung aller Gesamtumstände einer Ablehnung der Ausgliederungsanträge entgegenstehen würden.

Auch die Ermessensrichtlinie des § 2 Abs. 2 AO steht den Ausamtingen vorliegend im Ergebnis nicht entgegen. Danach sollen Ämter in der Regel nicht weniger als 8.000 Einwohnerinnen und Einwohner umfassen. Das Amt Großer Plöner See umfasst zu dem nach § 323 LVwG maßgeblichen Zeitpunkt (31.03.2011) insgesamt 12.671 Einwohnerinnen und Einwohner. Mit der Ausgliederung der Gemeinden Ascheberg und Bösdorf reduziert sich der Bevölkerungsstand im Amt Großer Plöner See bezogen auf diesen Zeitpunkt um 4.697 Einw. auf 7.974 Einw.; er fällt damit nur unmaßgeblich unter die vorgesehene Mindestgröße. Welche Auswirkung der Zensus 2011 hinsichtlich des Einhaltens der 8.000-Einw.-Grenze auf das Amt Großer Plöner See haben wird, ist derzeit nicht vorhersehbar und kann daher in diesem Zusammenhang nicht zu einer anderen Bewertung der Einwohnerstärke führen. Mit der Formulierung einer Soll-Vorschrift und der Einschränkung „in der Regel“ wollte der Gesetzgeber verdeutlichen, dass hier keine starre Grenze gelten soll. Dies schon deshalb nicht, weil Einwohnerzahlen natürlichen Schwankungen unterworfen sind. Wäre diese Entscheidung beispielsweise noch im Jahr 2010, dem Jahr der Antragstellung, getroffen worden, dann wäre die Einwohnerzahl vom 31.03.2009 als maßgeblich zu berücksichtigen gewesen. Das Amt Großer Plöner See wäre dann nach Ausgliederung der Gemeinden Ascheberg und Bösdorf mit 8.084 Einw. noch über der genannten Regelgröße geblieben. Zwar ist eine sinkende Einwohnerzahl erkennbar, eine langjährige Tendenz zur dauerhaften Unterschreitung der Einwohnergrenze zeichnet sich jedoch nach derzeitigen Maßstäben nicht ab.

Die (nach dem derzeit anzuwendenden statistischen Wert vom 31.03.2011 maßgebliche) Einwohnerzahl würde die Sollgrenze um 0,325 % unterschreiten und damit keinen unmittelbaren Neuordnungsbedarf für das verbleibende Amt Großer Plöner See auslösen. Diese Entscheidung würde den Fortbestand des Amtes Großer Plöner See als selbständige Verwaltungseinheit somit nicht in Frage stellen und auch die Leis-

tungsfähigkeit des Amtes nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht nachhaltig beeinträchtigen (s.o. Seite 13 f).

Diese Einschätzung wird unterstützt durch einen Blick auf das Amt Langballig, im Kreis Schleswig-Flensburg gelegen. Dieses Amt befindet sich bereits seit Jahren nur knapp über dem Wert von 8.000 Einw.; es hat diesen Sollwert nach der amtlichen Statistik vom 31.03.2012 erstmals unterschritten. Nach Mitteilung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg steht die Leistungsfähigkeit dieses Amtes dennoch nicht in Frage; dem Innenministerium liegen derartige Erkenntnisse ebenfalls nicht vor. Die Unterschreitung der Sollgröße „Einwohnerzahl“ muss daher nicht automatisch auch zur Einbuße der Leistungsfähigkeit führen. Das dem Amt Großer Plöner See angrenzende Amt Bokhorst-Wankendorf befindet sich mit seinen ca. 8.100 Einw. in einer vergleichbaren Größenordnung, so dass auch zum weiteren Umland kein Ungleichgewicht hinsichtlich der Größenkonstellation entstehen wird.

In der Abwägung mit dem Interesse der antragstellenden Gemeinden zugunsten einer intensiveren Kooperation mit der Stadt Plön tritt die Bedeutung dieser Grenze in den Hintergrund.

Abschließend ist festzustellen, dass die getroffene Entscheidung den Vorgaben des § 2 AO gerecht wird.

#### Besondere Gewichtung der Folgen:

Zu berücksichtigen ist darüber hinaus § 1 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 AO, nach dem bei Entscheidungen über die Änderung von Ämtern die Folgen für die Verwaltungsstruktur und die betroffenen Körperschaften besonders zu gewichten sind. Dies führt dazu, dass bei Ausamtingsbestrebungen übergeordnete Gesichtspunkte stärker in den Fokus gerückt werden. Diese Regelung wurde durch das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2012 (GVBl. Schl.-H. S. 371) neu in die Amtsordnung aufgenommen. Zum Zeitpunkt der Antragstellung galt sie noch nicht.

Das Amt hat im Rahmen der Bildung des Amtes Großer Plöner See auf eine eigene Verwaltung verzichtet. Die Verwaltungsleistungen werden von der amtsangehörigen, hauptamtlich verwalteten Gemeinde Bosau wahrgenommen. Diese Konstellation bleibt mit der vorgenommenen Entscheidung unverändert. Das Vorgehen des Amtes und der Gemeinde Bosau, noch vor einer Entscheidung über die Ausamtingsanträge die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters, dessen Amtszeit am 31. März 2013 abläuft, auszuschreiben und hinsichtlich der Kostenverteilung zwischen dem Amt und der Gemeinde Bosau eine neue Regelung zu treffen, legt den Schluss nahe, dass die mit der Ausamtingsentscheidung zu befürchtenden Auswirkungen auch vor Ort als nachrangig bewertet werden.

Soweit im Rahmen des Anhörungsverfahrens oder in vorangegangenen Stellungnahmen gegenüber dem Innenministerium Bedenken geltend gemacht wurden, so wurden diese geprüft, im Ergebnis als nicht stichhaltig, jedenfalls aber nicht als so gewichtig angesehen, als dass sie zu einer anderen als der getroffenen Entscheidung hätten führen können. Dies gilt auch für die durch die Ausamting der beiden Gemeinden ggf. zu verzeichnenden finanziellen Nachteile, die dadurch begründet sind, dass die Einwoh-

nerzahl sowohl die Verwaltungskosten eines Amtes beeinflussen kann (die über die Amtsumlage von den amtsangehörigen Gemeinden zu tragen sind) als auch Auswirkungen auf die Finanzausstattung des Amtes haben kann. Finanzielle Nachteile werden bei Strukturentscheidungen nicht gänzlich vermeidbar sein, sich jedoch in diesem Fall auf einem zumutbaren Umfang beschränken. Die entstehenden Nachteile sind im nachgeordneten Auseinandersetzungsverfahren im Einzelnen zu betrachten, zu gewichten und ggf. auszugleichen. Hinweise, die darauf schließen lassen, dass es in diesem Zusammenhang zu unzumutbaren Schwierigkeiten führen könnte, liegen nicht vor. Es ist zudem nicht zu erwarten, dass die Leistungsfähigkeit des Amtes in Frage zu stellen ist. Die alleinige Reduzierung der Einwohnerzahl begründet in diesem Fall keine Zweifel an der auch zukünftig effektiven und ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung durch die Verwaltung der Gemeinde Bosau im Rahmen der vereinbarten Geschäftsführung.

Da es, wie bereits ausgeführt, für die vom Innenministerium zu treffenden Entscheidungen über Amtsstrukturen nicht vorrangig auf die Einzelinteressen der betroffenen Gemeinden sondern auf eine gemeinwohlorientierte Betrachtung ankommt, stellen schließlich auch die im Rahmen des Anhörungsverfahrens getroffenen ablehnenden Beschlüsse einzelner Gemeinden kein Entscheidungshindernis dar.

Unter Berücksichtigung der vom Landrat des Kreises Plön nach § 2 Abs. 1 der Landesverordnung zur Durchführung der Amtsordnung durchgeführten Anhörung und der mir vorgelegten Unterlagen sowie nach Abwägung der vorgetragenen Argumente bin ich daher zu dem Ergebnis gekommen, dass die getroffene Entscheidung gemessen an den genannten Vorschriften sowie auch im Lichte höherrangigen Rechts sachgerecht, zweckmäßig und angemessen ist. Die Entscheidung mit Wirkung zum Jahreswechsel 2013/2014 räumt den beteiligten kommunalen Körperschaften ausreichend Zeit ein, die für die Neustrukturierung erforderlichen Vereinbarungen und Regelungen zu treffen.

Nach alledem sind die Gemeinden Ascheberg und Bösdorf mit Ablauf des 31.12.2013 aus dem Amt Großer Plöner See auszugliedern. Sie erhalten damit mit Wirkung vom 01.01.2014 den Status amtsfreier Gemeinden und sind gehalten, eine Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Plön nach § 19 a GkZ zu bilden, um die Führung der Verwaltungsgeschäfte ab diesem Zeitpunkt sicherzustellen.

Die vorstehende Entscheidung wird nach Eintritt der Bestandskraft im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht. Ich bitte, die Entscheidung auch örtlich bekannt zu machen und dabei die Bekanntmachungsverordnung zu berücksichtigen.

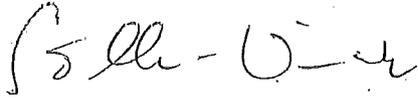
Ferner bitte ich, mir das beigelegte Empfangsbekanntnis versehen mit Siegel, Datum und Unterschrift zurückzusenden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, erheben. Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag

enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Manuela Söller-Winkler